

F Ö R D E R R I C H T L I N I E N

I n h a l t

- 1. Förderzweck**
- 2. Allgemeine Grundsätze**
- 3. Vergabekriterien**
- 4. Ausschlusskriterien**
- 5. Art und Umfang der Förderung**
- 6. Antragsberechtigte**
- 7. Antragstellung**
- 8. Bewilligung**
- 9. Auszahlung**
- 10. Unterrichtung über die Verwendung der Zuwendungen**
- 11. Verwendungsnachweis**
- 12. Ablehnung von Anträgen**
- 13. Rückzahlungspflicht**
- 14. Öffentlichkeitsdarstellung**
- 15. Bericht über Förderprojekte**

F Ö R D E R R I C H T L I N I E N

der Lore Aeckersberg-Stiftung, Leubsdorf

1. Förderzweck

Die Stiftung fördert nach Maßgabe der Satzung gemeinnützige und mildtätige Zwecke, vorwiegend im Bereich der Ortsgemeinde Leubsdorf.

2. Allgemeine Grundsätze

2.1 Ein Rechtsanspruch auf Förderung durch die Stiftung besteht gemäß § 5 Abs. 3 der Satzung nicht.

2.2 Die Förderung muss grundsätzlich vor Beginn einer Maßnahme beantragt werden. Abgeschlossene Maßnahmen werden grundsätzlich nicht gefördert.

3. Vergabekriterien

3.1 Eine dauerhafte institutionelle Förderung ist grundsätzlich nicht möglich. In der Regel geht es um eine zeitlich befristete Finanzierung von Projekten und Vorhaben.

3.2 Zuwendungen der Stiftung sollen in der Regel keinen Ersatz für ausbleibende staatliche oder öffentliche Förderungen sein.

4. Ausschlusskriterien

4.1 Nicht gefördert werden kommerzielle Veranstaltungen.

4.2 Laufende Personal- und Sachkosten sowie Kosten der Bauunterhaltung werden nicht gefördert.

5. Art und Umfang der Förderung

5.1 Die Förderung erfolgt grundsätzlich durch Zuschüsse und setzt den Nachweis von angemessenen Eigen- oder Drittmitteln voraus.

5.2 Die mehrfache direkte oder indirekte Förderung eines Projekts aus Mitteln der Stiftung im gleichen Rechnungsjahr ist grundsätzlich nicht zulässig.

5.3 Die Finanzierung von Mehrkosten, die über den eingereichten Finanzierungsplan hinausgehen, ist grundsätzlich ausgeschlossen.

6. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen, die im Sinne von § 2 Abs. 2 der Satzung förderungswürdig sind.

7. Antragstellung

- 7.1 Die Anträge auf Förderung sind unter Verwendung des bei der/dem Vorsitzenden des Stiftungsvorstands erhältlichem Vordruck an sie/ihn zu richten.
- 7.2 Die Anträge sind in einfacher Ausfertigung vor Beginn der Maßnahme einzureichen. Sie müssen Angaben enthalten über
- die/den Antragsteller/in,
 - die Rechtsform,
 - eine detaillierte Beschreibung des Projekts mit Zielsetzung und Durchführungsplan,
 - einen Kostenvoranschlag,
 - einen verbindlichen detaillierten Finanzierungsplan mit Angabe sämtlicher Einnahmequellen und Gegenüberstellung von Einnahmen und Ausgaben,
 - Zeitplan,
 - gültige Freistellungserklärung des Finanzamtes.
- 7.3 Die Kosten des Projekts, für das eine Förderung beantragt wird, sind branchenüblich und nach dem Grundsatz sparsamer Wirtschaftsführung zu kalkulieren.
- 7.4 In begründeten Ausnahmefällen oder akuten Sozialfällen kann der Vorstand Anträgen abweichend von 7.2 entsprechen.

8. Bewilligung

Nach Bewilligung der Zuwendung erhält die/der Zuwendungsempfänger/in einen Bewilligungsbescheid, der Art, Höhe und Umfang der Zuwendung enthält. Die Bewilligung der Zuwendung kann mit Auflagen verbunden sein.

Die Bewilligung der Zuwendung wird mit der durch Unterzeichnung der Zweitschrift des Bewilligungsbescheides zum Ausdruck zu bringenden Anerkennung des Inhalts des Bewilligungsbescheides wirksam.

9. Auszahlung

- 9.1 Die bewilligten Mittel sind bei der/dem Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes unter Verwendung des Mittelabruf-Vordrucks abzurufen.
- 9.2 Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von einem Monat nach Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelabrufs erforderlichen Angaben enthalten.
- 9.3 Die Bewilligung einer Zuwendung wird gegenstandslos, wenn die Realisierung des geförderten Projekts nicht mehr als wahrscheinlich angesehen werden kann. Dies ist der Fall, wenn sechs Monate nach Bewilligung einer Förderung oder der Auszahlung einer Rate die/der Zuwendungsempfänger/in keinen deutlichen Projektfortschritt nachweist. Diese Frist kann verlängert werden, wenn die Gründe der Verzögerung überzeugend dargelegt werden und das Projekt in seinem Wert nicht beeinträchtigt wird.

10. Unterrichtung über die Verwendung der Zuwendungen

Der Stiftungsvorstand ist auf Anfrage stets vollständig und unverzüglich über den Stand der Umsetzung der Fördermaßnahme zu unterrichten.

11. Verwendungsnachweis

11.1 Die/Der Empfänger/in der Zuwendung wird im Bewilligungsbescheid verpflichtet, innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Maßnahme, spätestens jedoch bis zum 31. März des auf das Bewilligungsjahr folgenden Kalenderjahres einen Verwendungsnachweis vorzulegen, dem eine rechtsverbindliche Erklärung beizufügen ist, dass die Mittel antragsgemäß verwendet worden sind.

11.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. In dem Sachbericht sind die Verwendung der Mittel und der erzielte Erfolg darzustellen. War die Zuwendung zur teilweisen Deckung der Ausgaben der Zuwendungsempfängerin / des Zuwendungsempfängers bestimmt, so haben sich die Darlegungen unter Aufgliederung der Gesamteinnahmen und der Gesamtausgaben auch auf die Höhe des Gesamtaufwandes sowie auf die Aufbringung der übrigen Mittel zu erstrecken.

Der zahlenmäßige Nachweis über die Verwendung der Mittel ist in zeitlicher Folge und getrennt nach Einnahmen und Ausgaben aufzustellen. Aus diesem Nachweis muss ersichtlich sein, wann, an wen, zu welchem Zweck, für welchen Zeitraum und in welchen Einzelbeträgen die Mittel verausgabt worden sind. Der zahlenmäßige Nachweis hat sich auf alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängende Einnahmen und Ausgaben zu beziehen.

12. Ablehnung von Anträgen

Antragsteller/innen, deren Anträgen nicht entsprochen werden kann, erhalten eine schriftliche Mitteilung der Stiftung. Die Ablehnung von Anträgen an die Stiftung wird nicht begründet.

13. Rückzahlungspflicht

13.1 Die Stiftung ist berechtigt, bewilligte Zuwendungen nicht auszuzahlen und die Zuwendungsempfänger/innen sind verpflichtet, die Fördermittel zurück zu zahlen, wenn sie

- das dem Förderantrag zu Grunde liegende Fördervorhaben nicht realisieren,
- diese nicht für das im Antrag beschriebene Vorhaben verwenden,
- die bei der Antragstellung angesetzten Eigenmittel nicht einsetzen
- im Bewilligungsbescheid festgelegte Auflagen nicht einhalten,
- den Verwendungszweck ohne Genehmigung ändern,
- die Fördermittel oder die mit ihr geförderten Gegenstände ohne Genehmigung auf Dritte übertragen,

- das Verfügungsrecht über die geförderten Gegenstände verlieren,
 - bei der Antragstellung, der Anforderung von Mitteln oder beim Nachweis der Verwendung unwahre Angaben machen,
 - die Abgabe des Verwendungsnachweises schuldhaft verzögern oder
 - die Einrichtung schließen.

13.2 In den unter Ziffer 13.1 genannten Fällen ist der Förderbetrag mit 3 v.H. über dem jeweiligen Basiszins der Europäischen Zentralbank vom Tage der Auszahlung bis zur Rückzahlung zu verzinsen.

14. Öffentlichkeitsdarstellung

14.1 Die/Der Zuwendungsempfänger/in verpflichtet sich, in Plakaten, Einladungen, Programmheften, Presseverlautbarungen, Publikationen u.ä., die aus dem geförderten Projekt hervorgehen, auf die Förderung durch die Stiftung ggf. unter Verwendung ihres Logos, hinzuweisen.

14.2 Zu öffentlichkeitswirksamen Anlässen erhält die Stiftung Gelegenheit zur Teilnahme.

14.3 Die Öffentlichkeitsdarstellung entfällt bei Förderungen nach 7.4.

15. Bericht über Förderprojekte

Die Stiftung ist berechtigt, in ihrem Geschäftsbericht oder anderen Publikationen über alle Fördermaßnahmen im Einzelnen in Wort und Bild zu berichten.

Leubsdorf, 3. Mai 2012

Achim Pohlen
Vorsitzender des Stiftungsvorstands